

Verordnung über Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen

vom 1. Dezember 2022

Art. 1

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Stadt Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

Grundsätze

² Alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, welche Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Stadt die Veränderung der Bemessungsgrundlagen unaufgefordert zu melden.

⁵ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 2

Die Stadt erhebt

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- d. Verwaltungsgebühren gemäss der Tarif- und Vollzugsverordnung der Stadt Dietikon.

Abwassergebühren und Beiträge

Art. 3

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Bemessung der Mehrwertbeiträge

Art. 4

Bemessung der Anschlussgebühr

- ¹ Für jede angeschlossene Baute und Anlage ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben.
- ³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen, sowie von Strassen), das in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² abflusswirksame angeschlossene Fläche zu bezahlen.
- ⁴ Die Gebührenansätze sind der Tarif- und Vollzugsverordnung zu entnehmen.

Art. 5

Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

- ¹ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Anschlussbewilligung werden die provisorischen Anschlussgebühren in Rechnung gestellt. Die Baufrei-gabe erfolgt nach Bezahlung der provisorischen Anschlussgebühr. Die definitive Rechnung wird bei der Bauabnahme nach Vorliegen der Pläne des ausgeführten Bauwerkes gestellt.
- ² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich eine Grundeigentümerin/ein Grundeigentümer ihre/seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.
- ³ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Stadtrat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Art. 6

Nachforderung von Anschlussgebühren

- ¹ Erhöhen sich die Bemessungsgrundlagen der Anschlussgebühren (z.B. die entwässerte Fläche oder die Belastungswerte), sind auf die Differenz der Bemessungsgrundlage zum Ausgangszustand Anschlussgebühren zu entrichten.

Art. 7

Bemessung der Benutzungsgebühren

- ¹ Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:
 - a. Staffeltarif basierend auf dem Wasserverbrauch in Kubikmetern, wobei der Wasserverbrauch unabhängig von der Bezugsquelle betrachtet wird und der Staffeltarif auch dann geschuldet ist, wenn der Anschluss besteht und kein Abwasser anfällt.

- b. Grundgebühr Regenabwasser pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 9 zonengewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern.

Art. 8

- ¹ Benutzerinnen und Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschläge erfolgt gemäss Anhang A der SEVO.
- ² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.
- ³ Weist eine Wasserbezügerin/ein Wasserbezüger nach, dass sie/er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.
- ⁴ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen) kann die zuständige Behörde dem der Verursacherin/dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Stadt in Rechnung stellen.

Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

Art. 9

- ¹ Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr Regenabwasser wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Zonengewichtung der Grundstücksfläche für Benutzungsgebühren Regenabwasser

Bauzone	Faktor
W1, W2, QZ	0.3
K2, K3	0.45
W3, WG3	0.4
W4, WG4	0.5
Z4, Z5	0.8
I	0.8
Oe	0.5

² Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Kanalisation entwässerte Belagsfläche.

³ In den Zonen E, F, L und R ist die effektiv versiegelte Fläche massgebend.

⁴ Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Stadt.

⁵ Wird das Dachwasser einer Parzelle versickert, wird die Regenabwassergebühr um 60% reduziert. Wird 95% des auf der Parzelle anfallenden Regenwassers versickert, wird die Regenabwassergebühr erlassen. Der Nachweis ist von der Eigentümerin/vom Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft zu erbringen.

⁶ Liegen die berechneten Abflussbeiwerte aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse deutlich unter der Norm der Bauzone, kann die / der Betroffene eine Anpassung der Grundgebühren an die effektiven Verhältnisse verlangen

Art. 10

Schuldner/Schuldnerin

Gebührenschildend ist bei allen Gebühren die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer, die Baurechtsnehmerin/der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 11

Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Die Benutzungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Es werden halbjährlich Akontozahlungen erhoben. Bei einem Wechsel der Eigentümerin/des Eigentümers wird die Grundgebühr prozentual pro Monat (per Ende Monat) angerechnet.

² Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

³ Die Zahlungsbedingungen sind in der Tarif- und Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 12

Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat

schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 13

Der Stadtrat entscheidet über das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Inkrafttreten

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung vom 26.11.1992 über die Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen, aufgehoben.

Änderungen dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung des Gemeinderates (Legislative).

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann Claudia Winkler
Stadtpräsident Stadtschreiberin